

# **BGer 1B 289/2010 vom 13. Oktober 2010**

Bundesgericht, 2010-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_289\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_289_2010)

FR: TF 1B 289/2010 du 13 octobre 2010

IT: TF 1B 289/2010 del 13 ottobre 2010

## **Regeste**

Strafverfahren; Rechtsverweigerung; Akteneinsicht | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid der Strafkammer erging im Rahmen eines Strafverfahrens, ohne es abzuschliessen. Es handelt sich damit um einen Zwischenentscheid in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 93 Abs. 1 BGG). Letzteres fällt ausser Betracht. Hingegen macht der Beschwerdeführer geltend, es erwachse ihm aus der verweigerten vollständigen Akteneinsicht in Papierform ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, da es dadurch seinem Rechtsvertreter verunmöglicht werde, innert der durch die Strafprozessordnung festgelegten Fristen rechtzeitig taugliche Beweisanträge zu stellen. So würden sich beispielsweise Beweisanträge bezüglich Konfrontationen aufdrängen. Unter Verweis auf BGE 125 I 134 sei die Frage erlaubt, wie die Verteidigung ohne genügende Akteneinsicht in der Lage sein sollte, mögliche Zeugen in angemessener und tatsächlich wirksamer Weise zu befragen. Unbestritten ist, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers über elektronische Datenträger verfügt, auf denen die gesamten Verfahrensakten aufgezeichnet sind. Da er nicht geltend macht, diese Datenträger nicht lesen zu können, ist davon auszugehen, dass ihm das gesamte Aktenmaterial in (elektronischer) Kopie zur Verfügung steht. Damit ist er in der Lage, seinen Mandanten in voller Kenntnis der Akten effektiv zu verteidigen. Insbesondere kann er auch die Belastungszeugen wirksam befragen. Dazu genügt, dass er den Inhalt der Akten kennt, wie dieser den elektronischen Datenträgern entnommen werden kann. Sollte der Verteidiger ausnahmsweise Einsicht in die Originalakten benötigen - etwa um die Echtheit eines belastenden Dokumentes zu prüfen - steht ihm offen, diese im Gericht zu sichten. Das erfordert zwar möglicherweise einen erhöhten Aufwand des Verteidigers, ist aber ohne Weiteres möglich. Die von der Strafkammer im angefochtenen Entscheid geschützte Handhabung des Akteneinsichtsrechts durch das Kreisgericht verhindert die wirksame Verteidigung des Beschwerdeführers nicht, womit ihm offensichtlich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Aus BGE 125 I 127 ergibt sich nichts anderes.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.